

Die Wirtschaftsförderung informiert:



Programmstart Hessen-Mikroliquidität

Die Antragsstellung ist ab heute möglich. Alle benötigten Unterlagen und Informationen finden Sie unter Hessen-Mikroliquidität.

Bei dem Förderprogramm „Hessen-Mikroliquidität“ handelt es sich um ein ergänzendes Darlehen (kein Zuschuss) zu bereits bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten in der Corona-Krise, um zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu decken der für die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

**Bitte nehmen Sie vor Antragstellung
mit uns als Kooperationspartner Kontakt auf.**

Den Link zum Start der Antragstellung finden Sie im Download „Mein Weg zum Darlehen „Hessen-Mikroliquidität““. Bitte beachten Sie diese Hinweise bevor Sie einen Antrag über das Portal senden. Ohne Beachtung dieser Hinweise wird Ihr Antrag abgelehnt.

Darüber hinaus hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mitgeteilt, dass die Kreditanträge bereits ab dem 06.04.2020 - anstatt wie bisher kommuniziert ab dem 14.04.2020 - gestellt und zugesagt werden können.

Ab heute Corona-Strafen

Ab heute ist der Bußgeldkatalog des Landes Hessen bei Verstößen gegen die Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus gültig. Die Bußgelder fußen auf dem Infektionsschutzgesetz. Besonders schwere Verstöße, etwa gegen Quarantäneanordnungen oder das Abhalten verbotener Veranstaltungen, können als Straftaten angezeigt werden. Alle weiteren Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeiten. Hier Beispiele für die beschlossenen Regelsätze:

Weitere Infos dazu findet ihr auf unserer Homepage <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Aktuelles/Aktuelle-Informationen-zum-neuartigen-Coronavirus-Covid-19/Fragen-und-Antworten.htm/Seiten/Erlasse-des-Landes-Hessen.html>?

Abhol- und Lieferdienste allgemein:

Wichtiger Hinweis bezüglich der Regelung zu Abhol- und Lieferdiensten in der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus:

*Die in § 1 Absatz 7 Nr. 10 der VO genannten Abhol- und Lieferdienste betreffen gewerbliche Abhol- und Lieferdienste, deren Geschäftsmodell in Abholung und Lieferung besteht. Für den Handel bedeutet dies, dass bei den Geschäften, die schließen müssen, auch **keine Einzelabholung durch den Kunden** erlaubt ist. Analog zum reinen Onlinehandel können Kunden jedoch telefonisch oder per Email etwas bestellen, was der Handel ihnen dann liefert. Die Abholung durch den Kunden ist nur bei Gaststätten erlaubt.*

Ein Hinweis noch in eigener Sache: Alle bisher versandten Newsletter finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Aktuelles/Aktuelle-Informationen-zum-neuartigen-Coronavirus-Covid-19/Informationen-des-Landes-Hessen-fuer-Unternehmer.htm>

Ihr Service-Hotline-Team der Wirtschaftsförderung des Schwalm-Eder-Kreises

Darüber hinaus erreichen Sie uns bei Fragen weiterhin unter der **Hotline-Nummer 0 56 81 / 7 75 – 485** oder **per Mail corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de**